



MICROSITE LEHRER WERDEN > BEWERBUNG UND EINSTELLUNG

Gymnasium

Stand: 23.04.2024



→ [www.km.bayern.de / bewerbung-und-einstellung / gymnasium](http://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/gymnasium)

Inhaltsverzeichnis

Einstellung an Gymnasien	3
Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber ohne Festanstellung	3
Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung	6
Berücksichtigung von Erweiterungsfächern	8
Einstellungszahlen	8
Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Einstellung	9
Sonstige Anstellungsmöglichkeiten	12
Einstellungsverfahren im aktuellen Prüfungsjahrgang	13
Warteliste	16
Freie Bewerbung	21
Sonstige Anstellungsmöglichkeiten	25
Einstellungsmöglichkeiten an anderen Schularten	25
Vertretungskräfte	27

Einstellung an Gymnasien



Am Gymnasium begleiten Lehrkräfte die Jugendlichen beim Erwachsenwerden ©Syda Productions – stock.adobe.com

Eine Einstellung in den staatlichen bayerischen Gymnasialdienst ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes möglich. Abhängig davon, wann und wo Sie diesen absolviert haben, unterscheiden sich die möglichen Einstellungsverfahren in den staatlichen bayerischen Gymnasialdienst:

Aktueller Prüfungsjahrgang Zum Einstellungsverfahren für bayerische Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an Gymnasien, die direkt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Übernahme in den bayerischen Staatsdienst anstreben. [/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/aktueller-pruefungsjahrgang](#)

Warteliste Zum Einstellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Wartelistenberechtigung [/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/warteliste](#)

Freie Bewerbung Zum Einstellungsverfahren der „Freien Bewerbung“ [/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/freie-bewerbung](#)

Informationen für außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber ohne Festanstellung

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine außerbayerische Lehramtsqualifikation besitzen, ergeben sich – je nachdem wo diese erworben wurde – unterschiedliche Möglichkeiten der Anerkennung und der Anstellung im staatlichen Schuldienst.

Es wird wie folgt unterschieden:

Bewerberinnen und Bewerber mit Zweitem Staatsexamen aus einem anderen Bundesland

Bewerberinnen und Bewerber mit Zweiter Staatsprüfung aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland können sich als sogenannte „Freie Bewerber“ um eine Einstellung in den bayerischen Gymnasialdienst bewerben. Eine Einstellung als „Freier Bewerber“ ist nur einmal jährlich zum Schuljahresbeginn möglich.

Dabei kommt eine Bewerbung dann in Betracht, wenn die Lehrbefähigung als Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern anerkannt werden kann. Über die Anerkennung entscheidet das Kultusministerium im Rahmen der „Freien Bewerbung“ und bei Vorliegen aller Bewerbungsunterlagen.

→Freie Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsqualifikation, die innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde

Eine Bewerbung kommt nur dann in Betracht, wenn die Lehramtsqualifikation als Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern anerkannt werden kann. Die Anerkennung erfolgt durch das Staatsministerium.

[Informationen zur Anerkennung von Lehramtsqualifikationen/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern#anerkennung-einer-auslaendischen-lehrerberufsqualifikation](#)



Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache

Bestehen Zweifel hinsichtlich des Vorliegens der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, können entsprechende Nachweise gefordert werden. Diese müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bestätigen. Personen mit einer Fächerverbindung, die Deutsch oder eine Fremdsprache enthält, müssen einen Nachweis über Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C 2 GER erbringen; gleiches gilt für antragstellende Personen, die auf Grund der Organisationsstruktur der betreffenden Schulart im Fach Deutsch oder in einer Fremdsprache eingesetzt werden können.

→ Freie Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehramtsqualifikation außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben haben

Für eine Lehrerberufsqualifikation, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union, nicht im Europäischen Wirtschaftsraum oder nicht in der Schweiz erworben wurde, ist der Erwerb einer Lehramtsbefähigung auf dem Weg der Anerkennung in Bayern nicht möglich. Art. 7 Abs. 4 BayLBG ist hier abschließend. Art. 2 Abs. 4 Punkt 3 Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) bestimmt in Referenz zu Art. 7 Abs. 4 BayLBG, dass dieses Gesetz keine Anwendung entfaltet für den Beruf der Lehrerin/des Lehrers.

Um die Befähigung für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen in Bayern zu erlangen, besteht jedoch die Möglichkeit des Studiums des betreffenden Lehramtes. In welchem Umfang Studienzeiten und bisher erbrachte Leistungsnachweise als Ersatz für die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Lehramtsprüfung angerechnet werden können, ist im Verantwortungsbereich der bayerischen Universität zu prüfen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit dem erworbenen akademischen Abschluss eine Beschäftigung an den staatlichen Gymnasien im Rahmen einer aushilfsweisen Beschäftigung wahrzunehmen oder im Bereich der privaten Schulen in Bayern tätig zu werden.

Spätaussiedler

Spätaussiedler haben einen Anspruch auf die formale Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Ausbildung gemäß Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Entsprechende Anträge sind elektronisch oder per Post unter Vorlage der Spätaussiedlerbescheinigung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Schulsuche

Postleitzahl Schulart ▼

Suche starten

[Erweiterte Suche](#)

Zu den Seiten für Vertretungskräfte (schulartübergreifend) und zum Bewerberportal <https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren in Bayern, wenn Sie im Moment noch an einer kommunalen, kirchlichen oder privaten Schule oder an einer staatlichen Schule in einem anderen Bundesland beschäftigt sind.

[Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an kommunalen Schulen](#)

Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an einem kommunalen Gymnasium in Bayern können unter der Voraussetzung, dass ihr Dienstherr einem eventuellen Wechsel zum Freistaat Bayern zustimmt, eine „Freie Bewerbung“ anstreben.

[→ Freie Bewerbung](#)

[Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an privaten oder kirchlichen Schulen](#)

Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an privaten oder kirchlichen Schulen

können sich als sogenannte „Freie Bewerber“ um eine Einstellung in den bayerischen Gymnasialdienst bemühen. Eine Einstellung als „Freier Bewerber“ ist nur einmal jährlich zum Schuljahresbeginn möglich.

[→Freie Bewerbung](#)

Bewerberinnen und Bewerber mit Festanstellung an Schulen in anderen Bundesländern

Das gängige Verfahren, mit dem Lehrkräfte in einem unbefristetem Arbeitsverhältnis von einem Land in der Bundesrepublik Deutschland in ein anderes wechseln können, ist die „Freie Bewerbung“. Darüber hinaus kann aber auch das planstellenneutrale Lehrertauschverfahren in Betracht kommen. Beide Möglichkeiten werden im Folgenden erläutert und können parallel genutzt werden.

1. Freie Bewerbung

Informationen zur Freien Bewerbung finden Sie hier:

[→Freie Bewerbung](#)

2. Lehrertauschverfahren

Nähere Informationen hierzu finden Sie hier:

[→Lehreraustauschverfahren](#)

OStR Matthias Spiegelsperger

Ref. V.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: matthias.spiegelsperger@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner für den Wechsel aus Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland oder Thüringen nach Bayern

[Kontakt als vCard speichern](#)

OStRin Elisabeth Löffler

Ref. V.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: elisabeth.loeffler@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartnerin für den Wechsel aus anderen Ländern der Bundesrepublik
Deutschland nach Bayern

[Kontakt als vCard speichern](#)

Berücksichtigung von Erweiterungsfächern bei der Einstellung

Die grundständige Lehramtsbefähigung kann durch das Studium eines weiteren Faches erweitert werden. Ein Erweiterungsfach ist sowohl begleitend zu Studium und Staatsprüfung als auch nachträglich möglich. Durch das erfolgreiche Ablegen einer Erweiterungsprüfung erhöhen Bewerber aufgrund ihrer besseren Einsetzbarkeit ihre Einstellungschancen.

[Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei Einstellung in den Staatsdienst
https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Beruecksichtigung-Erweiterungspruefungen-Merkblatt-Gymnasium-2024.pdf](https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Beruecksichtigung-Erweiterungspruefungen-Merkblatt-Gymnasium-2024.pdf)

Fächerspezifische Einstellungszahlen der vergangenen Einstellungstermine

Die nachfolgenden Dokumente geben Auskunft über die Einstellungszahlen im Bereich der staatlichen Gymnasien zu den vergangenen Einstellungsterminen.

[Einstellungszahlen Gymnasium Februar 2024](https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-Februar-2024.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-Februar-2024.pdf>

[Einstellungszahlen Gymnasium September 2023](https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-September-2023.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-September-2023.pdf>

[Einstellungszahlen Gymnasium Februar 2023](https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-Februar-2023.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-Februar-2023.pdf>

[Einstellungszahlen Gymnasium September 2022](https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-September-2022.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-September-2022.pdf>

[Einstellungszahlen Gymnasium Februar 2022](https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-Februar-2022.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-Februar-2022.pdf>

[Einstellungszahlen Gymnasium September 2021](https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-September-2021.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-04/Einstellungszahlen-September-2021.pdf>

Häufig gestellte Fragen zur Einstellung

Wie erhalte ich das Einstellungsangebot?

Für die Neueinstellungen müssen die Prüfungsergebnisse des laufenden Prüfungsjahrgangs abgewartet werden; daher kann das Einstellungsverfahren erst Mitte Juli beginnen.

Den Bewerberinnen und Bewerbern aus dem laufenden Prüfungsjahrgang werden die Einstellungsangebote über die Seminarschulen mitgeteilt.

Bei Neueinstellungen, die über die Warteliste oder über die Freie Bewerbung eingestellt werden, wird eine schriftliche Mitteilung direkt an die Bewerberinnen und Bewerber

verschickt.

Sind meine Bewerbungsunterlagen angekommen (Freie Bewerber/Jährliche Bereitschaftserklärungen/Warteliste)?

Ob Ihre Bewerbungsunterlagen angekommen sind, können wir leider wegen der Fülle der Eingänge für den Einzelfall nicht kontrollieren. Es sind allerdings bisher noch keine Fälle bekannt, in denen die Zustellung nicht geklappt hätte.

Abgesehen von den Versetzungsgesuchen wird der Eingang der Bewerbung nach der Erfassung der Unterlagen bestätigt.

Sollten Sie bis Mitte Juni noch keine Bestätigung erhalten haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner:

Freie Bewerbung (A-K):

OStRin Bernadette Seipel

Ref. V.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: bernadette.seipel@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartnerin Freie Bewerbung
[Kontakt als vCard speichern](#)

Freie Bewerbung (L-Z):

OStR Christian Sailer

Ref. V.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: christian.sailer@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner Freie Bewerbung
[Kontakt als vCard speichern](#)

Warteliste:

OStR Matthias Spiegelsperger

Ref. V.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: matthias.spiegelsperger@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner Warteliste
[Kontakt als vCard speichern](#)



Deutschlandweit müssen Lehrkräfte an Schulen – unabhängig des jeweiligen Schulträgers – einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachweisen können.

Sollte Ihnen im Einstellungsverfahren zum September 2022 ein Angebot unterbreitet werden, so dürfen Sie den Dienst an der Ihnen zugewiesenen Dienststelle nur aufnehmen, wenn Sie den entsprechenden Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz erbringen können oder bereits erbracht haben. Sie werden daher dringend gebeten, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechender Nachweis für eine zukünftige Beschäftigung im Schuldienst bereits im Vorfeld vorliegt und innerhalb der dreitägigen Rückmeldefrist auf ein ggf. erfolgreiches Planstellenangebot zusammen mit den weiteren Einstellungsunterlagen eingeschendet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass ein Stellenangebot seine Gültigkeit verliert, wenn ein Nachweis im Sinne des Infektionsschutzgesetzes – IfSG nicht innerhalb des vorgehenden Zeitkorridors vorliegt. Die Planstelle wird dann dem nächsten Bewerber angeboten, der einen entsprechenden Nachweis erbringen kann.

Grundsätzlich ist daher anzuraten, den Nachweis rechtzeitig einzuholen, da dieser zukünftig für eine Beschäftigung an alle Schulen benötigt wird.

Der erforderliche Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann dabei wie folgt erbracht werden:

1. Durch eine beglaubigte Kopie der Seiten des Impfausweises über 2 Masernimpfungen inklusive der ersten Seite des Impfausweises

(Name, Vorname und Geburtsdatum) oder

2. durch eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist oder

3. durch eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder

4. durch eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Eine Schwärzung der übrigen Impfungen auf der Kopie der Seiten des Impfausweises ist zulässig. Eventuell anfallende Kosten für die Beglaubigung bzw. für die Erstellung von Bescheinigungen sind vom Nachweispflichtigen/von der Nachweispflichtigen zu tragen. Eine Übernahme der Kosten ist nicht möglich.



Ein Ortstausch wird nur unter folgenden Voraussetzungen geprüft:

Ein geeigneter Tauschpartner steht zur Verfügung: Bei Neueinstellungen müssen die Fächerverbindung und der unterrichtete Stundenumfang (Vollzeit/Teilzeit) gleich sein. Die Qualität der Einstellung (Planstelle/Supervertrag) spielt dagegen keine Rolle. Der Status (Lehrkraft der Mobilen Reserve, ortsfeste Stammlehrkraft) ist dagegen schulbezogen und wird auch im Falle eines Tausches nicht auf eine andere Schule übertragen.

Über den Dienstweg wird ein schriftliches

Gesuch, mit dem beide Tauschpartner und beide Schulleitungen der Zielschulen durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit dem Tausch bestätigen, beim zuständigen Personalmitarbeiter im Staatsministerium eingereicht.



Erhalten Sie ein Stellenangebot durch das Staatsministerium, so müssen Sie innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob Sie mit Ihrer Verwendung im staatlichen Gymnasialdienst einverstanden oder daran nicht interessiert sind. Dafür liegt dem Angebot ein Antwortvordruck bei. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den Antwortvordruck auszufüllen, so kann dieser auch von einer bevollmächtigten Person unterschrieben zurückgesandt werden. Alle weiteren Unterlagen können baldmöglichst nachgereicht werden.



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München



Bewerberinnen und Bewerber aus dem dann aktuellen Prüfungsjahrgang bewerben sich

grundsätzlich über die Seminarschule.

Sogenannte "Freie Bewerber" und Wartelistenberechtigte übermitteln ihre Online-Bewerbung bis 30.04. des jeweiligen Jahres für den Einstellungstermin im September an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.



Alle Informationen zur Warteliste finden Sie [hier](#)

Anfang Juli können Sie an dieser Stelle auch die anonymisierte Warteliste einsehen.

Sonstige Anstellungsmöglichkeiten im staatlichen Schuldienst

Wenn eine Einstellung in den staatlichen bayerischen Gymnasialdienst nicht möglich war, besteht ggf. die Möglichkeit einer Einstellung an anderen Schularten oder einer Tätigkeit als Vertretungslehrkraft. Informationen dazu finden Sie hier:

[Sonstige Anstellungsmöglichkeiten/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/sonstige-anstellungsmoeglichkeiten](#)

Weiterführende Informationen

Das bayerische
Gymnasium <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium>

Einstellungsverfahren im aktuellen Prüfungsjahrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung in Bayern in diesem Jahr abgelegt haben, gelten als bayerische Absolventinnen und Absolventen des aktuellen Prüfungsjahrgangs.

Diese können sich über die Seminarschule um Einstellung bewerben, indem sie die Formulare

„Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst“,

„Erhebung von personenbezogenen Daten“ und

„Ergänzende Informationen zum Lebenslauf“

auf dem Dienstweg, d. h. über die Seminarschule, dem Staatsministerium

[Formblatt](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Anlage-2-Einstellungsmöglichkeiten-Gesuch-Stand-Oktober23.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Anlage-2-Einstellungsmöglichkeiten-Gesuch-Stand-Oktober23.pdf>

[Ergänzende Informationen zum Lebenslauf](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Anlage-4-Einstellungsmöglichkeiten-ergänzende-Informationen-zum-Lebenslauf.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Anlage-4-Einstellungsmöglichkeiten-ergänzende-Informationen-zum-Lebenslauf.pdf>

[Karte der staatlichen Gymnasien in Bayern](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Karte-staatliche-Gymnasien-Feb-2022.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Karte-staatliche-Gymnasien-Feb-2022.pdf>

[Datenschutzhinweise](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Anlage-7-Einstellungsmöglichkeiten-Datenschutzhinweise.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Anlage-7-Einstellungsmöglichkeiten-Datenschutzhinweise.pdf>

[DSGVO – Einwilligungserklärung](https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Anlage-6-Einstellungsmöglichkeiten-DSGVO-Einwilligungserklärung.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-23-11/Anlage-6-Einstellungsmöglichkeiten-DSGVO-Einwilligungserklärung.pdf>

Die erste Seite des Formulars kann elektronisch am Rechner ausgefüllt werden. Eine Speicherung des ausgefüllten Formulars ist nicht möglich. Bitte drucken Sie nach dem Ausfüllen beide Seiten aus und kopieren Sie diese doppelseitig auf ein DIN-A4-Blatt.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Fußnoten im abzugebenden Formblatt.)

1. Verwenden Sie für die Fächer folgende Kurzbezeichnungen:

B	Biologie	Gr	Griechisch	Ps	Psychologie
C	Chemie	In	Informatik	R	Rumänisch
D	Deutsch	It	Italienisch	Ru	Russisch
E	Englisch	K	Kath. Religionslehre	Sk	Sozialkunde
Eth	Ethik	Ku	Kunst	Sm	Sport männlich
Ev	Ev. Religionslehre	L	Latein	Sp	Spanisch
F	Französisch	M	Mathematik	Sw	Sport weiblich
G	Geschichte	Mu	Musik	WR	Wirtschaft/Recht
Geo	Geographie	Ph	Physik		

2. Seminarschule: Bitte nur die Schulnummer eintragen (Link zur Schuldatenbank unten)

3. Staatsangehörigkeit: Bitte das entsprechende Länderkürzel verwenden, z. B. „D“ für deutsch, „A“ für österreichisch.

4. Familienstand: v: verheiratet, n: nicht verheiratet

5. Kinderzahl: Anzahl der zu betreuenden minderjährigen Kinder.

6. Die Beurlaubung an eine (staatlich anerkannte) Privatschule ist nur zum September-Einstellungstermin und nur für Bewerber mit den Fächern Mathematik, Physik, Informatik, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Biologie oder

Chemie möglich; ein entsprechender Antrag sowohl des Bewerbers als auch der Privatschule muss dem Staatsministerium bis 30. Juni vorliegen.

7. Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstzeiten können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt wird.

Erläuterungen zur Vergabe der Ortswünsche finden Sie direkt auf dem Formblatt.

Schulsuche

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens für den staatlichen gymnasialen Schuldienst werden zur Berücksichtigung von Ausbildungsverzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst, Erziehungszeiten oder Pflegeleistungen sog. Quotenplätze eingerichtet. Erfüllt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die unten genannten Kriterien, kommt sie bzw. er grundsätzlich für den Erhalt eines Quotenplatzes in Frage („Quotenplatzberechtigung“). In diesem Fall wird geprüft, ob ohne die Verzögerung bei einem der betroffenen vorangegangenen Einstellungstermine die erforderliche Note für die Einstellung in den gymnasialen staatlichen Schuldienst

erreicht worden wäre. Der Erhalt eines Quotenplatzes kann dazu führen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Einstellungsangebot erhält, obwohl sie bzw. er die Einstellungsnote des aktuellen Jahrgangs nicht vorweisen kann. Da jedoch für jede Fächerkombination nur in begrenztem Umfang Quotenplätze zur Verfügung stehen und diese innerhalb der Gruppe der Quotenplatzberechtigten nach dem Leistungsprinzip vergeben werden, folgt aus der Quotenplatzberechtigung nicht zwingend die Einstellung zu den Bedingungen eines früheren Einstellungstermins.

Das Staatsministerium prüft für alle Bewerberinnen und Bewerber ohne gesonderten Antrag eine Quotenplatzberechnung auf der Grundlage der mit dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst übermittelten Angaben.

[§ 11a ArbPISchG](#) und [§ 125b BRRG](#) bzw. [Art. 14 LIbG](#) definieren drei Gruppen von Quotenplatzberechtigten:

(1) Wehr- und Zivildienstleistende,

deren Ausbildungsbeginn (Beginn des Studiums) nicht später als 6 Monate nach Beendigung des Wehr- bzw. Zivildiensts erfolgte und

die Studium und Referendariat in der Regel- bzw. Mindeststudienzeit (Lehramt vertieft 9 Semester + 1 Semester Erste Staatsprüfung + 2 Jahre Referendariat) absolvierten und

deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Erziehungszeiten,

deren Bewerbung um Einstellung sich

nur aufgrund der Geburt („Mutterschutz“) oder der Betreuung eines Kindes („Elternzeit“) verzögert hat und

deren Ausbildung (Studium und/oder Referendariat) sich nach Beendigung des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit um nicht mehr als 6 Monate verzögert hat und

deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 3 Jahren nach Geburt des Kindes oder

innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats

erfolgte

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Pflegezeiten,

die ein ärztliches Gutachten mit dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit und einen Nachweis der tatsächlichen Pflege vorlegen und

deren Bewerbung um Einstellung sich nur aufgrund der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen verzögert hat und

deren Bewerbung um Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Referendariats erfolgte

Nicht quotenplatzberechtigt sind insbesondere

Quereinsteiger und Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen von Sondermaßnahmen;

Bewerberinnen und Bewerber, deren Ausbildung die Regelzeit überschritten hat; auch bei Promotion, Auslandsaufenthalt, Aufbau- bzw.

Zweitstudium (z. B. Diplom oder Magister);

Bewerberinnen und Bewerber, deren Ausbildung sich durch Tätigkeiten etwa beim THW oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres verzögerte;

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis ihrer Quotenberechtigung nicht fristgerecht und dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst beiliegend erbracht haben (vgl. Vorgaben auf dem Formblatt zur Übernahme in den staatlichen bayerischen Gymnasialdienst).

Warteliste

Das Wartelistenverfahren steht grundsätzlich allen Bewerberinnen und Bewerbern, welche über eine Wartelistenberechtigung verfügen, zum Einstellungstermin im September eines jeden Jahres offen.

Aus der Wartelistenberechtigung erwächst noch kein Anspruch auf Einstellung. Durch fristgerechte Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ (Online-Bewerbung) bekunden die wartelistenberechtigten Personen ihr Interesse an einer Einstellung. Im Anschluss daran werden die Wartelisten aus denjenigen wartelistenberechtigten Personen, die sich fristgerecht beworben haben, jährlich neu gebildet. Wartelistenberechtigte Personen können sich ausschließlich über das Wartelistenverfahren bewerben.

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

Es besteht keine unbefristete Anstellung im öffentlichen Schuldienst innerhalb oder außerhalb Bayerns mit Anspruch auf Vollbeschäftigung.

Es besteht weder im öffentlichen noch im privaten Schuldienst ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Vollbeschäftigung.

Der erstmalige Erwerb der Lehrbefähigung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück.

Beispiele:

2. Staatsexamen im Frühjahr 2024 – Wartelistenberechtigung 2024, 2025, 2026, 2027, 2028

2. Staatsexamen im Sommer 2024 – Wartelistenberechtigung 2025, 2026, 2027, 2028, 2029

Bei freiwilliger Wiederholung der Prüfung verlängert sich die Wartelistenberechtigung nicht.

Sowohl die Gesamtprüfungsnote nach [§ 25 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II](#) (LPO II) als auch die Note der Zweiten Staatsprüfung nach [§ 23 LPO II](#) sind nicht schlechter als 3,50.

Es erfolgte bislang keine wartelistenschädliche Absage des Bewerbers auf ein staatliches Einstellungsangebot hin.

Dies gilt auch für die Ablehnung eines Stellenangebots aus dem Bereich der Fachober-, Berufsober- oder Wirtschaftsschulen, falls im Formblatt „Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst – Gymnasium“ eine entsprechende Erweiterung des Gesuches auf diese Schularten vorliegt. Erfolgt die Absage eines Stellenangebots, das am oder nach dem 10. Februar (Februarseminar) bzw. 10. August (Septemберseminar) gemacht wurde, so hat dies keine Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung am Wartelistenverfahren.

Die Wartelistenberechtigung kann aus verschiedenen Gründen vorzeitig verloren gehen (siehe Punkt 6).



Alle bayerischen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unmittelbar nach Erwerb der Lehrbefähigung eingestellt werden können (aber für eine Wartelistenberechtigung in Frage kommen – siehe Punkt 1), erhalten nach Beendigung des Referendariats automatisch per Post an die Privatanschrift Informationen zum Wartelistenverfahren. Diese Informationen enthalten zum einen den Link und die Zugangsdaten für die „Jährliche Bereitschaftserklärung“ (Online-Bewerbung), welche für die gesamte Dauer der Wartelistenberechtigung gültig sind, zum anderen ein Formblatt „Daten für die Warteliste“. Um über aktuelle Daten der Wartelistenberechtigten zu verfügen, ist ein fristgerechtes Zurücksenden des Formblatts „Daten für die Warteliste“ erforderlich.

Falls Sie die grundsätzlichen Bedingungen für eine Wartelistenberechtigung erfüllen (siehe Punkt 1), jedoch drei Monate nach Ende des Referendariats noch kein Informationsschreiben erhalten haben (z. B. wegen Umzug), können die Unterlagen beim Staatsministerium per E-Mail an Herrn Spiegelsperger unter Angabe des Prüfungsjahrgangs, der Fächerverbindung, der PKZ (neunstellige Personenkennciffer) bzw. des Geburtsdatums angefordert werden.

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit einer als gleichwertig anerkannten Lehrbefähigung können nur dann die Wartelistenberechtigung erwerben, wenn ihre erstmalige Bewerbung als Freier Bewerber nicht erfolgreich war und alle Kriterien der Wartelistenberechtigung erfüllt sind (siehe Punkt 1). In diesem Fall erhalten die Bewerberinnen und Bewerber spätestens drei Monate nach Ende des Einstellungsverfahrens der Freien Bewerbung automatisch per Post Informationen zum Wartelistenverfahren an ihre Privatanschrift.

OStR Matthias Spiegelsperger
Ref. V.7

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: matthias.spiegelsperger@stmuk.bayern.de

Web:

Ansprechpartner Warteliste
[Kontakt als vCard speichern](#)



Die Berücksichtigung eines Wartelistenberechtigten bei der Einstellung setzt voraus, dass er sich in jedem Jahr, in dem er eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst anstrebt, bis spätestens 30. April durch Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ um Einstellung beworben hat.

Wer die „Jährliche Bereitschaftserklärung“ nicht fristgerecht abgegeben hat, verliert grundsätzlich nicht die Wartelistenberechtigung, kann jedoch zum aktuellen Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Online-Formular ist ab ca. Ende März freigeschaltet, der Link und die Zugangsdaten sind dem Informationsschreiben zu entnehmen (siehe Punkt 2).

Mutterschutz, Elternzeit, familienpolitische Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen stehen einer Einstellung nicht entgegen; eine Bereitschaftserklärung kann unter Angabe der o. g. Gründe abgegeben werden. Die Einstellungschancen werden davon nicht berührt.

Die Nachweispflicht für die Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ liegt bei der Bewerberin bzw. beim Bewerber. Hierzu besteht nach erfolgreicher Datenübermittlung für die Bewerberin bzw. den Bewerber die Möglichkeit, die übermittelten Daten für die eigenen Unterlagen auszudrucken. Nach dem 30. April werden die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich durch eine Eingangsbestätigung von der Aufnahme in das aktuelle Wartelistenverfahren verständigt.



Mit der Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ versichert die Bewerberin bzw. der Bewerber, dass sie bzw. er für das folgende Schuljahr keine vertragliche Bindung eingegangen ist. Beim Einstellungsverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die im Falle einer Annahme des staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden müssen. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig.

Ausnahmen:

Wenn der bisherige Arbeitgeber einverstanden ist, den Vertrag im Fall eines staatlichen Angebots kurzfristig aufzuheben und dem Staatsministerium eine diesbezügliche Freigabeerklärung des Arbeitgebers rechtzeitig vorliegt, kann trotz bestehendem Vertragsverhältnis eine Stelle angeboten werden.

Nur im Falle eines Vertragsverhältnisses mit einem staatlich anerkannten privaten Gymnasium in Bayern kann vorsorglich die Beurlaubung an dieses Privatgymnasium beantragt werden (andere Schularten oder staatlich genehmigte Gymnasien fallen nicht unter diese Regelung). Dazu muss dem Staatsministerium bis spätestens 30. Juni ein entsprechender Antrag auf Beurlaubung sowohl von der Lehrkraft als auch vom Privatgymnasium vorliegen; ein gemeinsamer Antrag mit beiden Unterschriften ist ebenfalls möglich. Bitte beachten Sie, dass eine

Beurlaubung derzeit nur für Lehrkräfte der Fächerverbindungen mit Mathematik, Physik, Informatik, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Biologie und Chemie gewährt werden kann. Im Falle eines Einstellungsangebots wird die Lehrkraft an diese Privatschule beurlaubt (in der Regel für zunächst ein Jahr, insgesamt für maximal 5 Jahre).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium keine Rechtsauskünfte zu Arbeitsverträgen (z. B. zu Kündigungsfristen) geben kann.

Bis zum 10. August muss die Bewerberin bzw. der Bewerber stets (per E-Mail) erreichbar sein. Wird bis dahin ein staatliches Angebot nicht innerhalb der angegebenen Frist beantwortet oder ein solches Angebot abgelehnt, so hat dies den Verlust der Wartelistenberechtigung zur Folge.

Nach Abgabe der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ sind Korrekturen bitte umgehend an den auf der Eingangsbestätigung (siehe Punkt 3) genannten Mitarbeiter unter Angabe des Namens, der Fächerverbindung sowie der PKZ (neunstellige Personenkennziffer) bzw. des Geburtsdatums zu melden:

wenn sich Adressdaten geändert haben,
wenn unmittelbar bei Einstellung Elternzeit oder familienpolitische

Beurlaubung in Anspruch genommen wird (dies ist kein Einstellungshindernis; das Staatsministerium muss aber rechtzeitig Ersatz einplanen können) oder

wenn ein Vertrag mit einem anderen Arbeitgeber abgeschlossen wurde (siehe Punkt 4) und daher eine Beurlaubung an ein staatlich anerkanntes Privatgymnasium beantragt wird oder die „Jährliche Bereitschaftserklärung“ zurückgezogen werden soll (nur schriftlich per Einschreiben). Erfolgt die Rücknahme der „Jährlichen Bereitschaftserklärung“ erst, nachdem ein staatliches Angebot gemacht worden ist, führt dies zum Verlust der Wartelistenberechtigung – es sei denn, die staatliche Stelle wurde am oder erst nach dem 10. August angeboten.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber verliert die Wartelistenberechtigung, wenn

sie bzw. er im öffentlichen (kommunal oder staatl.) Schuldienst Bayerns oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb Bayerns eine unbefristete Anstellung mit Anspruch auf Vollbeschäftigung angenommen hat;

sie bzw. er im öffentlichen oder im privaten Schuldienst in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Vollbeschäftigung berufen wurde; *[Eine sonstige Anstellung (befristet/unbefristet) an privaten, staatlich anerkannten oder*

genehmigten Schulen (z. B. bei der Kirche) beeinträchtigt somit die Wartelistenberechtigung nicht]

sie bzw. er fünf Jahre nach Erwerb seiner Lehrbefähigung noch nicht berücksichtigt werden konnte;

ihr bzw. ihm bei bestehender „Jährlicher Bereitschaftserklärung“ eine Verbeamtung mit Vollbeschäftigung, eine unbefristete Vollbeschäftigung oder ein befristeter Arbeitsvertrag mit voller Unterrichtspflichtzeit und Verbeamtungszusage im staatlichen bayerischen Schuldienst angeboten wird und er dieses Stellenangebot nicht in der angegebenen Frist beantwortet oder die ihm vor dem 10. August angebotene Stelle ablehnt. Wird ein Einstellungsangebot für den staatlichen Gymnasialdienst abgelehnt, das am oder nach dem 10. August gemacht wurde, so behält der Bewerber seine Wartelistenberechtigung.

Ausnahmeregelung bei schwerbehinderten oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellten: Diese werden nicht von der Warteliste gestrichen, wenn sie eine ihnen angebotene Verwendung im staatlichen bayerischen Schuldienst aus Gründen ablehnen, die auf ihrer Schwerbehinderteneigenschaft beruhen (z. B. beabsichtigte Verwendung an Orten, an denen eine notwendige besondere ärztliche Betreuung nicht gewährleistet ist).

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht mehr wartelistenberechtigt sind, haben die Möglichkeit sich als Freie Bewerber zu bewerben.

Bis zum 30. April gehen die „Jährlichen Bereitschaftserklärungen“ beim Staatsministerium ein. Für jede Fächerverbindung wird zum jeweiligen Einstellungstermin die jahrgangsübergreifende Warteliste neu gebildet. Dabei wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber in der Liste seiner grundständigen Fächerverbindung geführt. Erweiterungsfächer finden gegebenenfalls über die Einstellungsnote Berücksichtigung. Dabei wird der jeweils gültige Erweiterungsbonus berücksichtigt. Im Fall, dass keine Gesamtprüfungsnote ausgewiesen wurde, z. B. wegen eines Ersten Staatsexamens außerhalb Bayerns, kann die für die Einordnung in die Warteliste verwendete fiktive Gesamtprüfungsnote beim Staatsministerium erfragt werden (vor der arbeitsintensiven Personalplanungsphase von Juni bis August). Die Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters finden sich z. B. auf der Eingangsbestätigung zur Bereitschaftserklärung (siehe Punkt 3).

Anschließend ist der sogenannte Wartezeit-Bonus abzuziehen:

Ab dem zweiten Jahr der Wartelistenberechtigung wird ein Wartezeit-Bonus von 0,06 für jedes weitere Jahr angerechnet. Da die Wartelistenberechtigung spätestens nach 5 Jahren erlischt, ergibt sich ein maximal möglicher Wartezeit-Bonus von $4 \times 0,06$, also 0,24. Bei der Berechnung ist die Zahl der tatsächlich eingereichten „Jährlichen Bereitschaftserklärungen“ unerheblich, lediglich die bisherige Dauer der Wartelistenberechtigung ist entscheidend.

Beispiel 1: Zweite Staatsprüfung im Herbst

2022: Zum September 2025 ergibt sich ein Wartezeitbonus von $2 \times 0,06 = 0,12$.

Beispiel 2: Zweite Staatsprüfung im Frühjahr 2022, freiwillige Wiederholung im Frühjahr 2023: Der Wartezeit-Bonus bezieht sich trotzdem auf das Frühjahr 2022. Zum September 2025 ergibt sich ein Wartezeitbonus von $3 \times 0,06 = 0,18$.

Im Zeitraum Ende Juni bis Anfang Juli werden die genauen Platzziffern für die jeweiligen Fächerverbindungen im Internet (aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert) als Liste von Noten bekannt gegeben (siehe Punkt 8).

Je nach Bedarf der Schulen variiert die Anzahl der im Wartelistenverfahren eingestellten Bewerber von Fach zu Fach und von Jahr zu Jahr. Für jede einzustellende Fächerverbindung entfällt jedoch in der Regel ein Anteil von 40 % der gesamten Einstellungsangebote auf Bewerber der Warteliste. Da die Einstellungschancen von mehreren Faktoren abhängen (z. B. Anzahl der verfügbaren Stellen, fächerspezifischer Bedarf der Schulen, Anzahl der Mitbewerber und deren Qualifikation), ist eine genaue Auskunft erst spät möglich. Von Rückfragen ist daher im Sinne eines zügigen Abschlusses der Personalplanung unbedingt abzusehen. Sobald im konkreten Einzelfall feststeht, ob ein Stellenangebot erfolgen kann, werden Sie sofort benachrichtigt.



Die Warteliste 2024 wird voraussichtlich Mitte Juli 2024 gebildet und an dieser Stelle veröffentlicht.

Freie Bewerbung

Bewerbungsverfahren

Auf dieser Seite finden Sie Informationen zum Bewerbungsverfahren der „Freien Bewerbung“ zusammengefasst.

Die Bewerbung um Einstellung in den bayerischen staatlichen Gymnasialdienst im Rahmen einer „Freien Bewerbung“ ist jeweils nur zum Schuljahresbeginn im September möglich. Sie erfolgt in digitaler Form durch Übermittlung eines Online-Formulars von Mitte Februar bis 30. April des jeweiligen Jahres. Das [Online-Portal](#) ist nur in diesem Zeitraum geöffnet.

Die Registrierung für das laufende Bewerbungsverfahren als „Freier Bewerber“ erfolgt unter Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse; die Bewerber erhalten dann per E-Mail ein Kennwort. Damit erfolgt die Anmeldung im Online-Portal, wo die notwendigen Daten eingegeben werden und die erforderlichen Anlagen hochgeladen werden können. Es erfolgt keine längerfristige Speicherung Ihrer Daten auf dem Server des Staatsministeriums.



Wichtiger Hinweis

Es ist zu beachten, dass der Dateiname von Anlagen nur aus einem Wort besteht und bis auf den Punkt vor dem Dateitypen keine Sonderzeiten enthält (z. B. Lebenslauf.pdf).

Sobald alle Pflichtfelder des Online-Formulars ausgefüllt sind, kann das Online-Formular mit einem Klick auf „Speichern“ an das Staatsministerium übermittelt werden. Nach einer erfolgreichen Übermittlung der Daten besteht die Möglichkeit, einen Ausdruck für die eigenen Unterlagen zu generieren. *Es wird dringend empfohlen, den Ausdruck zu den eigenen Unterlagen zu nehmen, da dieser als Nachweis der erfolgreichen Datenübermittlung dient.* Es wird keine separate Bestätigungs-E-Mail durch das System versendet.

Korrekturen

Änderungen der eingegebenen Daten sind nur innerhalb eines Zeitraums von 3 Arbeitstagen im Online-Portal möglich.

Im Anschluss daran ist eine Änderung und Vervollständigung der Bewerbung nur postalisch bis 20. Juni eines Jahres unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Fächerverbindung und dem Stichwort „Freie Bewerbung für den bayerischen Gymnasialdienst“ an folgende Postanschrift möglich:
 Bayerisches Staatsministerium für
 Unterricht und Kultus
 80327 München

Rückzug der Bewerbung

Es besteht die Möglichkeit, die Bewerbung auf der Online-Plattform zurückzuziehen. Eine Rücknahme bedarf der Schriftform. Sie ist an die oben genannte Postanschrift zu richten.

Einstellungszeitraum

Der Einstellungszeitraum beginnt in der zweiten Juliwoche jeden Jahres (zentrale Stellenverteilung). Persönliche Auskünfte zu den individuellen [Einstellungschancen](#) sind leider generell nicht möglich. Schriftliche oder mündliche Anfragen hierzu sind unbedingt zu vermeiden, da die Personalplanungsphase für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Staatsministerium sehr arbeitsintensiv ist.

Bewerberinnen und Bewerber in einem festen Beschäftigungsverhältnis oder Beamte aus anderen Ländern der Bundesrepublik

Bewerberinnen und Bewerber, die Beamtin bzw. Beamter in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sind oder sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, benötigen eine Freigabeerklärung (Gültigkeit bis mindestens 30. Juni dieses Jahres). Die Freigabeerklärung kann als eingescanntes Dokument hochgeladen werden. Freigabeerklärungen für das Ländertauschverfahren können für das Einstellungsverfahren in den gymnasialen Schuldienst nicht akzeptiert werden. Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die im Falle der Annahme eines staatlichen Angebots nicht gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber vertragsbrüchig werden. Ein staatliches Angebot, das dieser Regelung widerspricht, ist ungültig und führt daher nicht zur Einstellung.

Bewerber mit weniger als 21 Monaten

Vorbereitungsdienst

Außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsausbildungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen, werden in das reguläre Bewerbungsverfahren aufgenommen. Sofern die absolvierte Dauer des Vorbereitungsdienstes geringer als die in Bayern geforderten 21 Monate umfasst, sonst aber alle Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine Planstelle erfüllt sind und das Bewerbungsverfahren (Leistungsgrundsatz etc.) erfolgreich durchlaufen wurde, werden sie zunächst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen. Nach einer Beschäftigungsdauer, die mindestens der Differenz der absolvierten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu 21 Monaten entspricht, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich.

Benötigte Nachweise und Zeugnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern mit außerbayerischem Staatsexamen



Von Erstbewerbern sind zusätzlich zur

Online-Bewerbung folgende Dokumente in Papierform (Adresse s. oben) vorzulegen:

die außerbayerischen Prüfungszeugnisse in amtlich beglaubigter¹ Kopie, falls Einzelnoten nicht im Zeugnis erkennbar sind: ein Nachweis der Einzelnoten (1. Hauptfach, 2. Hauptfach, schriftliche Hausarbeit und Erziehungswissenschaften – nach Möglichkeit in Form von Dezimalnoten) *oder* eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes mit auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten.

Bei Vorliegen einer vorläufigen beglaubigten Bescheinigung über das Ergebnis der außerbayerischen Zweiten Staatsprüfung erfolgt zunächst die Aufnahme in das Bewerbungsverfahren. Allerdings ist zu beachten: Das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung muss bis zum 20. Juni auf dem Postweg vorgelegt werden.

Kann bis dahin nur eine vorläufige beglaubigte Bescheinigung über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung vorgelegt werden, so ist eine amtlich beglaubigte¹ Zeugniskopie unmittelbar nach Erhalt des Zeugnisses nachzureichen, da deren Vorlage notwendige Voraussetzung für eine rechtskräftige Einstellung ist.

Bei Masterabschlüssen:

Bachelorzeugnis mit Fächer- und Notenübersicht (transcript of records (Fach I und Fach II)) in amtlich beglaubigter¹ Fotokopie des Originals

Masterzeugnis mit Fächer- und

Notenübersicht (transcript of records (Fach I und Fach II)) in amtlich beglaubigter¹ Fotokopie des Originals

Genauere Angaben zum Studienverlauf in einfacher Fotokopie:

- Studienordnung Bachelor (Fach I)
- Studienordnung Master (Fach I)
- Studienordnung Bachelor (Fach II)
- Studienordnung (Master Fach II)

Zweit- und Folgebewerber beachten bitte:

Bei Folgebewerbungen ist ein erneutes Einreichen der außerbayerischen Prüfungszeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie nicht erforderlich.

¹ Amtliche Beglaubigungen sind von folgenden Behörden vorzunehmen: in der Bundesrepublik Deutschland von Notaren oder siegelführenden staatlichen Behörden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Schulen o.ä.). Der Beglaubigungsvermerk von Behörden in der Bundesrepublik Deutschland lautet grundsätzlich wie folgt: „Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Kopie mit dem Original des (Name des Zeugnisses) wird hiermit amtlich beglaubigt.“

Der Beglaubigungsvermerk muss von der Behörde mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen sein. Besteht die Ablichtung aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander

gelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Es kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Dabei ist zu überprüfen, ob der Name des Zeugnisinhabers auf jeder Seite des Originals steht. Falls nicht, muss der Name in den jeweiligen Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden.



Von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Fach Religionslehre ist eine kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung für Bayern vorzulegen. Bei Fragen, die die kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung für Bayern betreffen, gibt das Katholische Schulkommissariat (Dachauer Str. 50, 80335 München, Tel 089 552529-0) bzw. das Evangelische Landeskirchenamt (Katharina-von-Bora-Straße 11-13 (vormals Meiserstr. 11-13), 80333 München, Tel. 089 5595-290) Auskunft.



Für die Überprüfung der Lehramtsqualifikation im Fach Sport benötigt das Staatsministerium folgende Unterlagen:

Nachweise über eine jeweils erfolgreich absolvierte *Ausbildung in den Grundsportarten* (Gerätturnen,

Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Basketball, Fußball, Handball, Volleyball), d. h.: Zeugnis bzw. Leistungskarte mit Einträgen über die Belegung der Praxisfächer, erzielte Leistungen, Lehrgänge und ggf. Scheine, soweit sie Aufschluss über Inhalte und Ablauf der Ausbildung geben oder Ersatznachweise, z.B. Bestätigung der Ausbildungsstätte oder eine Fachübungsleiter-Lizenz, die in einer Grundsportart abgelegt wurde;

Nachweise über eine jeweils erfolgreich absolvierte Ausbildung in *Erster Hilfe* und im *Rettungsschwimmen* (Rettungsschwimmabzeichen Silber; möglichst: Urkunde der Wasserrettungsorganisation);

Nachweise über eine jeweils erfolgreich absolvierte Ausbildung in weiteren Sportarten bzw. Sportbereichen (z.B. Wahlfächer, Sportförderunterricht, alpiner Skilauf, Eislauf);

Prüfungs-/Studienordnung (ggf. Studienbuch), soweit sie Aufschluss über Inhalte und Ablauf des Studiums geben.

Einstellung außerhalb des bayerischen staatlichen Gymnasialdienstes

Mit einer „Freien Bewerbung“ wird ein Gesuch um Übernahme in den staatlichen Schuldienst gestellt. Derzeit sind von ca. 400 bayerischen Gymnasien ca. 100 nichtstaatlich, d. h. sie stehen in

kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren bei anderen Schulträgern:

[Sonstige Anstellungsmöglichkeiten/bewerbung-und-einstellung/gymnasium/sonstige-anstellungsmoeglichkeiten](#)

Sonstige Anstellungsmöglichkeiten

Wenn eine Einstellung in den bayerischen staatlichen Gymnasialdienst nicht möglich war ...

... bestehen für gymnasiale Lehramtsabsolventinnen und -absolventen Einstellungsmöglichkeiten ...

Neben der Bewerbung um Einstellung in den staatlichen gymnasialen Schuldienst können sich die gymnasialen Lehramtsassessorinnen und -assessoren auch um Einstellung an staatlichen Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen), Fachakademien und Wirtschaftsschulen bewerben.

Diese Stellen werden ca. Ende April bis Ende Juni jeden Jahres im *Forum Berufliche Schulen* ausgeschrieben. Die Bewerbung ist direkt an den Schulleiter der betreffenden Schule zu richten.

Wird ein solches für berufliche Schulen ausgeschrieben Stellenangebot angenommen und ist eine Verbeamtung der an der beruflichen Schule vorgesehen, führt dies zum Verlust der Wartelistenberechtigung für das Gymnasium.

Ein späterer Wechsel an ein staatliches Gymnasium ist nur im Zuge einer Versetzung möglich. Voraussetzung für eine Versetzung ist sowohl eine geeignete Einsatzmöglichkeit am gewünschten Zielort als auch die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen am Gymnasium zum Termin der Versetzung.

[Weitere Informationen und Bewerbungsformular/bewerbung-und-einstellung/berufliche-schulen](#)

[Zum Stellenforum berufliche Schulen](https://www.km.bayern.de/direktbewerbungs)<https://www.km.bayern.de/direktbewerbungs>

Schon immer hat ein Teil der Bewerberinnen und Bewerber für den gymnasialen Staatsdienst eine Anstellung im nichtstaatlichen Bereich gefunden. Derzeit sind von ca. 400 Gymnasien ca. 100 nichtstaatlich, d. h. sie stehen in kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft.

Auskünfte über offene Stellen und die jeweiligen Bewerbungsverfahren erteilen für den Bereich weiterer öffentlicher Schulen

die Schulreferate der Städte und der Zweckverband Bayerische Landschulheime, Postfach 40 20 80, 80720 München

und für den Bereich privater Schulen

der jeweilige Schulträger (Adressen können für Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen u. a. Schularten dem „Schulverzeichnis“ entnommen werden, das an den Seminarschulen vorhanden ist oder beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 80288 München, bezogen werden kann oder der Schuldatenbank).

Für Schulen in evangelischer bzw. katholischer Trägerschaft (privat im Sinne der Beurlaubungspraxis) erhalten Sie Informationen über freie Stellen über den Lehrerpilot (sh. unten). Hier können Sie das gemeinsame Stellenportal der kirchlichen Schulen nutzen. Weitere Informationen erhalten Sie

bei der Evangelischen Schulstiftung in

Bayern, Pädagogisches Referat,
Gleißbühlstraße 7, 90402 Nürnberg
(Tel. 0911/244 11-13) und

über das Katholische Schulwerk in
Bayern, Adolf-Kolping-Str. 4, 80336
München

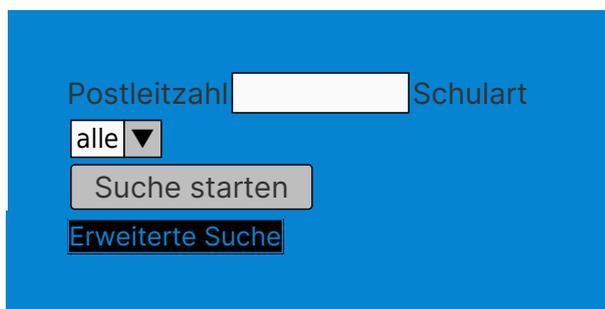
der Lehramtsbefähigung für Gymnasien
(bzw. Realschulen) nach Art. 22 Abs. 2
Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz
angeboten, die zum Erwerb der
Lehramtsbefähigung für das Lehramt an
Grund-, Mittel- bzw. Förderschulen führen.
Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) zu
finden.

zum
Lehrerpilot<http://www.lehrerpilot.de/>

zur Evangelischen
Schulstiftung in
Bayern<https://service.essbay.de/login-stellenboerse-fortbildung>

zum Katholischen Schulwerk
in
Bayern<https://www.schulwerk-bayern.de/stellenboerse>

Schulsuche



Postleitzahl Schulart
alle ▼
Suche starten
[Erweiterte Suche](#)

Seit September 2017 werden Maßnahmen
der Zweitqualifizierung für Lehrkräfte mit

Wege in den Vertretungspool einer Schule

Zahlreiche Gymnasien bieten befristete
Arbeitsverträge für Vertretungskräfte an.

Jeder Bewerber kann sich formlos
direkt an den einzelnen Gymnasien
bewerben. Kontaktadressen finden Sie
in der Schulsche.

Zusätzlich kann man sich über das
Bewerberportal für Vertretungskräfte im
Internet bewerben. Diese Bewerbungen
sind nur von den Leitern staatlicher
Schulen einsehbar.

Zu den Seiten für
Vertretungskräfte
(schulartübergreifend) und
zum
Bewerberportal<https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer->

Bei befristeten Verträgen entscheidet die Schulleitung des staatlichen Gymnasiums selbst über die Auswahl eines Interessenten. Stehen dem Gymnasium in ausreichendem Maße Mittel für Arbeitsverträge zur Verfügung, die vom Staatsministerium angefordert und vergeben werden, wird an der Schule eine Vereinbarung über die Befristung eines Arbeitsverhältnisses von der Vertretungskraft und der Schulleitung unterschrieben. Der endgültige Vertrag wird von der jeweils zuständigen Regierung ausgestellt.

Grundsätzlich werden die Verträge befristet geschlossen; längstens bis zum Ende des Schuljahres. Im Falle einer Krankheitsvertretung währt die Befristung bis zum Ende des Vertretungsfalles.

Schulsuche

Postleitzahl Schulart
alle ▼
Suche starten
Erweiterte Suche

<input type="text"/>
<input type="text"/>